

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Gemeinde

Genderkingen	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 4. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 10.10.2025	

### 2. Träger öffentlicher Belange

Name
<b>Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben</b>
Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.-E-Mail)
Weidenweg 1, 86609 Donauwörth, Tel.: 0906/7803-15, info@awv-nordschwaben.de
2.1 <input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2. <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 Bau-GB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B.) Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- Einwendungen
- Rechtsgrundlagen
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen der Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zur Durchführung der Abfallsammlung muss sichergestellt sein, dass auch in Wohngebieten die Befahrung mit Fahrzeugen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeug VBG 126“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Die Vorschriften zu den Abmessungen der Straßen sind in der Anlage beschrieben.

2.6

Donauwörth, 19.08.2025



Emma Christa, Werkleiterin

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung